

**Hinweis zur Zulassung zu den Prüfungen des 4. und 5. Semesters im Studiengang
Management im Gesundheitswesen, BPO 2016**

Der Prüfungsausschuss hat am 25.10.2017/06.12.2017 folgende Ausnahmen zu § 7 Abs. 2 S. 2 MiG-BPO 2016* beschlossen:

1. Jeder/jede Student/in darf, auch wenn er/sie Prüfungen der ersten beiden Semester nicht bestanden hat, die Prüfungen in Moderation (Modul MiG-16.3) und in den Wahlpflichtfächern (Modul MiG-18) absolvieren.
2. Zu anderen Prüfungen des 4. Semesters wird nur der- oder diejenige zugelassen, der oder die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
 - Es müssen alle Teil- und Modulprüfungen des 1. Semesters bestanden sein.
 - Die nicht bestandene/n Teil- und Modulprüfung/en des 2. Semesters darf/dürfen nur einen Umfang von max. 8 Leistungspunkten haben. [Die Prüfungszulassung im Sommersemester 2018 erfolgt auch, wenn sich der/die Student/in für die vorgenannte/n Prüfung/en im Wintersemester 2017/18 nicht angemeldet hatte. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, im Sommersemester 2018 für spätere Semester einen anderen Beschluss zu fassen.](#)
 - Die Zulassung zu den Prüfungen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. *(Das Formular wird vor Beginn des 4. Semesters veröffentlicht.)*
 - Der Zulassungsantrag ist auf Prüfungen im Umfang von 33 Leistungspunkten (inkl. der offenen Prüfung/en aus dem 2. Semester sowie inkl. der Prüfungen in Moderation und den Wahlpflichtfächern) begrenzt. Mehr Prüfungen wird der Prüfungsausschuss nicht genehmigen.
3. Zu den Prüfungen des 5. Semesters (mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer) wird nur zugelassen, wer die Teil- und Modulprüfungen der ersten beiden Semester seines Jahrgangs bestanden hat.

Gez. Hobusch, PAV

**§ 7 Abs. 2 S. 2 MiG-BPO 2016 lautet: Zu den Prüfungen des 4. und 5. Semesters wird nur zugelassen, wer die Teil- und Modulprüfungen der ersten beiden Semester seines Jahrgangs bestanden hat.*